



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



134  
46

EDIG,

Wider

Die Dieberey

und

Veruntrauung

Ben denen Königl.ichen

PROVIANT-  
MAGAZINS,

Und daß derjenige, welcher dawider wissentlich handelt, wann das Gestohlene oder Veruntrauete unter Zehen Thaler ist, mit dem Staupenschlag und ewiger Karre, wann es aber über Zehen Thaler sich beläuft, mit dem Strange bestraffet werden soll, ohne Unterscheid, ob es ersetzt werden könne, oder nicht.

De Dato Berlin, den 15. Decembr. 1739.

MAGDEBURG,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.





**S**ir **F**riederich **W**il-  
helm von **S**ttes Gnaden/  
König in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heiligen Römischen  
Reichs Erbschamere und Churfürst, Souverainer Prinz von  
Oranien, Neufchatel und Valangin, in Geldern, zu Magde-  
burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croffen,  
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Min-  
den Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und  
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg,  
Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bübren und Lehr-  
dam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Strargard, Lau-  
enburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund, und sit-  
gen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zwar durch unterschiede-  
bene Edicta bereits gesucht haben, dem schändlichen Laster  
des Diebstahls, zu steuern, insonderheit auch wegen derer aus  
den Zeughäusern entwendeten Ammunitions-Stücken un-  
term toten Februarii 1730. ein Edict publiciren lassen, daß  
auch derjenige, so dergleichen gestohlene Sachen kauftet, so-  
wohl, als der Dieb selbst, mit dem Strange am Leben gestraf-  
fet werden solle; Allermassen dergleichen, zum Schus des Lan-

des erbaute Häuser, und darinn befindlicher Vorrath, sonder-  
 bahr privilegiret, und in völlige Sicherheit wider dergleichen  
 böshafte Diebstähle gefeset seyn müssen; es auch mit denen zur  
 Unterhaltung der Armee angerichteten Proviant-Magazinen  
 gleiche Bewandniß hat, zumahl Wir bey Mißwachs und sonst  
 einfallenden Theurungen, durch Eröffnung solcher Magazine,  
 und Verkauf des Geträydigs, der Theurung steuern, und den  
 armen Unterthanen helfen; Dennoch aber sich geäußert, daß  
 bey solchen Proviant-Magazinen Unterschleif gemacht, und  
 Geld, oder Geträydig veruntrauet worden, dergleichen Ent-  
 wendung anvertrauten Guths, Wir noch ärger zu seyn ach-  
 ten, als wann ein anderer, dem die Sache nicht anvertrauet  
 gewesen, dergleichen stiehet: Als haben Wir Uns genöthi-  
 get gesehen, solchem Unwesen zu steuern, und damit eines Theils  
 die Ungleichheit derer wegen unreuer Rendanten in unter-  
 schiedenen Provintzien publicirten Gesetze gehoben werde,  
 andern Theils auch ein jeder wissen möge, wie dergleichen Ver-  
 untraung und Entwendung, bey denen Proviant-Magazi-  
 nen gestraffet werden solle, und also weder derjenige, so derglei-  
 chen Mißthat verübet, noch der Richter, welcher die Straffe  
 dictiren soll, mit einer Unwissenheit oder Ungewisheit der Straf-  
 fe, sich entschuldigen könne, durch dieses Edict, voriges so unterm  
 Toten Februarii 1730. wegen der gestohlenen Ammunitionen-  
 Stücken publiciret worden, dergestalt zu extendiren, daß der-  
 jenige, welcher von denen Proviant-Magazinen, es sey auf  
 March, in Campagne, oder Guarnison, und wo dieselben an-  
 geleget seyn mögen, wissentlich etwas entwendet, heimlich ver-  
 borget, verschencket, verkauffet, oder selbst in seinen Nutzen ver-  
 braucht, und auf einige Art veruntrauet, oder auch wissentlich,  
 daß es gestohlen oder veruntrauet sey, zum Geschenk annimmt,  
 kauffet, und verparthieret, es sey derselbe bey solchem Magazin  
 als Rendant, oder sonst auf einige Art engagiret, und ver-  
 pflichtet oder nicht, wie auch derjenige, so das Geträydig ein-  
 kauffen soll, aber das Geld unterschläget, und zwar, wenn das  
 Gestohlene oder Veruntrauete unter zehn Thaler ist, mit dem  
 Staupenschlage, und ewiger Karre, wenn es aber über zehn  
 Thaler sich beläuft, mit dem Strange bestraffet werden soll,

ohne Unterscheid, ob es ersetzt werden könne oder nicht, wovon jedoch dergleichen Fälle, wann öffentlich aus dem Magazin verkauffet wird, ausgenommen werden. Und dieweil es billig ist, daß wo die Nothdurft es erfordert rigoureuse Straffen zu dictiren, solche bekannt seyn: Als verordnen Wir zugleich, daß nicht nur dieses Edict bey allen Unsern Regimentern, Battaillons, Corps, und Guarnisons-Compagnien, und sonst im Lande, wie gebräuchlich, publiciret, und von denen Canseln abgelesen werde, sondern auch jedesmahl bey Annehmung eines neuen Rendanten, Commissarii, Controlleurs, und andern, auch geringen Magazin-Bedienten, demselben ein Exemplar zugestellet werden, auch dergleichen beständig an denen Thoren und Thüren derer Magazine angeschlagen seyn, und wann eines abgerissen wird, ein anders affigiret werden solle. Wornach sich Unsere Generalität, sämtliche Gouverneurs und Commandanten in denen Bestungen, die Commandeurs der Regimentern, Battaillons, Corps und Guarnisons-Compagnien, Ober- und Unter-Officirs, und gemeine Soldaten, auch alle Unsere hohe und niedrige Collegia und Gerichte, auch Unterthanen Unseres Königreichs Preussen, und Unserer übrigen Provinzien und Lande, allergehorsamst zu achten haben, daß dieses Edict in allen genau beobachtet werde. Urkundlich haben Wir dasselbe Eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Innsiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15ten Decembr. 1739.

Er. Wilhelm.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(p) 5b.

mt





139  
44

Wider

Die Dieberey

und

Veruntrauung  
in Königlichem  
VIANTE  
GAZINS,

welcher dawider wissentlich han-  
ne oder Veruntrauete unter Zehen Tha-  
schlag und ewiger Karre, wann es aber über Ze-  
nit dem Strange bestraffet werden soll, ohne  
es ersetzt werden könne, oder nicht.

lin/ den 15. Decembr. 1739.

IGDEBURG,  
r, Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

